

## Rezension: StGB Praxiskommentar 2. Auflage von Birklbauer

Im Mittelpunkt des Rechts steht der Mensch mit all seinen individuellen Bedürfnissen und Interessen. Die Justiz – vertreten durch Richter und Staatsanwälte – ist dazu berufen, dem Guten und Gerechten zu dienen (Celsus: „ius est ars boni et aequi“). Diesem Anspruch folgt auch der im Facultas-Verlag erschienene StGB-Praxiskommentar von Birklbauer, Konopatsch, Lehmkuhl, Messner, Schwaighofer, Seiler und Tipold. Dieser Kommentar liegt bereits in zweiter Auflage vor und gilt in Fachkreisen als überaus benutzerfreundlich und handlich. Dies ist nicht zuletzt seiner übersichtlichen Gestaltung zu verdanken, insbesondere durch die Zitierung von Gerichtsentscheidungen mittels Geschäftszahl und Rechtssatznummer, was eine weiterführende Recherche im kostenfreien Rechtsinformationssystem des Bundes ermöglicht.

Auffallend ist der „frische Wind“, der nun auch durch das StGB weht. Im Unterschied zu früheren Kommentaren sind mittlerweile mehrere Querverweise zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskommission und deren Zusatzprotokolle.

Wie „erfrischend“ dieser Wind tatsächlich ist, zeigt sich bereits in der Kommentierung des Allgemeinen Teils (§§ 1–16). Beispielhaft hervorzuheben sind die Darstellungen zur Gesetzssystematik in § 1, zum Gesetzlichkeitsprinzip, zum Rückwirkungsverbot (wenn auch eingeschränkt durch Art. 7 Abs. 2 EMRK), zum Günstigkeitsvergleich, zum Bestimmtheitsgrundsatz sowie zur Gesetzesauslegung.

Besonders informativ sind auch das Inhaltsverzeichnis, das Verzeichnis der Autorinnen und Autoren sowie das Abkürzungsverzeichnis. Auch die Gliederung in Randnummern und die jeweilige Literaturliste verdienen Anerkennung. Bei der Fahrlässigkeit sei ergänzend auf den Sammelband zu Lewischs Standardwerk „50 Jahre Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht“ verwiesen.

Da der Österreichische Juristentag 2025 in der Abteilung Strafrecht mit dem Gutachten von Kurt Schmoller unter dem Thema „Nachhaltigkeit des StGB“ steht, konzentriere ich mich im Folgenden auf jene Aspekte, die im Kontext dieses Themas besonders hervorstechen.

Nachhaltigkeit verlangt eine bewahrende und zugleich transparente Regelung des Gesamtsystems, ergänzt durch anhaltende legislative Effizienz und einen schonenden Umgang mit den Rechten Dritter. Als klassisches Beispiel für eine nicht nachhaltige Norm verweise ich auf § 108 StGB (Täuschung), die diese Kriterien nicht erfüllt und daher ersatzlos gestrichen werden sollte. Auch § 109 StGB (Hausfriedensbruch) bedarf einer grundlegenden Neukonzeption. Insbesondere erscheint der Begriff „Gewalt“ überflüssig. Ich bin der Ansicht, dass diese Bestimmung – ebenso wie § 108 – von relativ geringer praktischer Bedeutung ist. Es würde kaum auffallen, wenn der Gesetzgeber auf beide Tatbestände verzichtet.

Im Hinblick auf das Kartellstrafrecht halte ich die Strafbarkeit gemäß § 168b StGB – wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren – für problematisch. Darüber hinaus sollte überlegt werden, stattdessen mit einer Kartellgeldbuße eine Diversionsmöglichkeit zu schaffen.

Die Einführung des § 153c StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung) stellt eine Besonderheit im Vermögensstrafrecht dar, da bereits die Nichterfüllung einer Schuld unter Strafe gestellt wird, was an den historischen „Schuldturm“ erinnert. Geschütztes Rechtsgut ist hier das Vermögen des Versicherungsträgers, was nicht in das Konzept eines geschlossenen Systems passt.

Der Gesetzgeber hat die zuvor verstreuten Normen aus dem AktG und GmbHG dankenswerterweise durch das StRÄG 2015 in die neuen Bilanzdelikte nach §§ 163a bis 163d StGB integriert. Allerdings hat sich infolge des Zusammenbruchs des Benko-Wirtschaftsimperiums eine Lücke gezeigt: Zwar ist die Erstellung unrichtiger Bilanzen mit gerichtlicher Strafe bedroht, nicht jedoch das verspätete Einreichen oder vollständige Unterlassen der Vorlage einer Bilanz.

Das Delikt der Geldwäscherei nach § 165 StGB wurde im Jahr 1993 neu konzipiert und seither bemerkenswerterweise bereits neunmal geändert.

Mit dem StRÄG 2008 wurde der Begriff „Beamter“ durch den moderneren, jedoch teils weiteren, teils engeren Begriff „Amtsträger“ ersetzt.

Mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 wurden die Strafsätze zum Teil erheblich verschärft, unter anderem auch für die geschlechtliche Nötigung gemäß § 202 StGB. Schmoller stellt in seinem Gutachten für den ÖJT fest, dass im Strafrecht nicht nur das subjektive Empfinden des Opfers, sondern der objektiv verwirklichte Unwert des Täterverhaltens entscheidend ist. In diesem Zusammenhang ist anzuerkennen, dass ein Täter, der eine ohne sein Zutun eingetretene Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt, einen geringeren Unwert verwirklicht, als wenn er diesen Zustand zuvor selbst gewaltsam herbeigeführt hätte. Ob in solchen Fällen eine

idente Strafdrohung angemessen ist, ist zu bezweifeln.

Vom ansonsten in sich schlüssigen System des Sexualstrafrechts wird teilweise abgewichen, wenn bei unterschiedlich schweren Tatbeständen – sobald bestimmte schwere Folgen eintreten – dieselbe Strafdrohung vorgesehen ist und der Unwertunterschied der Tathandlung dabei keine Berücksichtigung mehr findet.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die „lex Teichtmeister“, deren extrem hohe Strafdrohung in § 207a Abs. 3b StGB – insbesondere im Vergleich zum tatsächlichen sexuellen Missbrauch von Unmündigen gemäß § 206 StGB – unverhältnismäßig erscheint. Dadurch wird der erhebliche Unwertunterschied zwischen dem bloßen Anklicken einer Internetseite und dem körperlichen sexuellen Missbrauch eines Kindes stark vernachlässigt.

Zur Vermeidung des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen rege ich außerdem an, die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe zu reformieren. Weiters sollte der Anwendungsbereich der Geldstrafe ausgeweitet werden, um einerseits das aus dem Ruder laufende Staatsbudget durch entsprechende Einnahmen zu entlasten. Vielleicht gelingt es andererseits auch endlich, eine einheitliche Sanktionenpraxis über alle Oberlandesgerichtssprengel hinweg zu erreichen.

Die Berücksichtigung der Konfiskation bei der Strafzumessung ist auch aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich, da sonst erhebliche Ungleichheiten entstehen, etwa zwischen einem Täter, der zur Tatbegehung einen eigenen Gegenstand verwendet, und einem, der sich einen vergleichbaren Gegenstand lediglich ausleiht. Hinsichtlich der Verbandsstrafbarkeit denke ich, dass der derzeitige Höchstbetrag deutlich angehoben werden sollte.

In Zukunft wird es erforderlich sein, Normen im Klimastrafrecht sowie für die Bereiche Künstliche Intelligenz, Fake News und Antisemitismus zu schaffen.

Angesichts der Reformfreudigkeit des österreichischen Gesetzgebers bin ich überzeugt, dass in absehbarer Zeit eine dritte Auflage dieses Praxiskommentars erforderlich sein wird.

Nikolaus Lehner